

GEMEINDE HOLDERBANK SO

Hundesteuer 2024

Gemäss Gesetz über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Vollzugsverordnung hat der Hundehalter für jeden im Kanton gehaltenen Hund, **welcher vor dem 01.04.2024 geboren ist**, eine jährliche Abgabe zu entrichten. Die jährliche Abgabe der Hundesteuer beträgt **CHF 80.-** pro Hund. Die Kontrollzeichengebühr des Kantons von CHF 40.- fällt für das Jahr 2024 weg. Für den Einzug der Gebühr wird im Mai 2024 eine Rechnung an alle Hundehalter/innen versendet. (Daten aus der Hundedatenbank AMICUS, Stichtag 01. April 2024).

Alle Hundehalter/innen, welche keine Rechnung (oder nicht für alle Hunde) erhalten haben, melden sich bis spätestens 30. Mai 2024 bei der Gemeindeverwaltung (062 390 16 61).

Nach der Zahlungsfrist wird für nicht bezahlte Hundesteuern eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 50.- erhoben.

Hunedatenbank AMICUS: Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein und in der Datenbank AMICUS registriert sein.

Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass Ereignisse wie Anschaffung, Adressänderung, Halterwechsel, Einfuhr aus dem Ausland, Ausfuhr ins Ausland und Tod des Hundes bei AMICUS mutiert und der Gemeindeverwaltung Holderbank gemeldet werden. Hundehalter, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, machen sich strafbar.

Gemeindeverwaltung Holderbank

Anzeiger für Thal, Gäu, Olten vom 21. März 2024
1-spaltig